

Gebäudemodernisierungsgesetz: Jetzt nachschärfen

Ausweitung der Länderöffnungsklausel

Viele Bundesländer haben gesetzlich verankert, vor 2045 klimaneutral zu werden. Dafür brauchen sie die Möglichkeit, rechtssichere Vorschriften zu erlassen – etwa zu Erneuerbaren-Anteilen, zur Außerbetriebnahme fossiler Heizkessel und zu den Maßnahmen der bisherigen §§ 71 und 72 GEG. Die Länderöffnungsklausel sollte so ausgeweitet werden, dass zumindest die Länder hier Planungssicherheit schaffen können.

Alle Mieter schützen: Kostenteilung auch im Bestand

Die geplante Teilung der Kosten für Bio-Treppe, CO₂-Preis und Gasnetzentgelte zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen ist bisher nur beim Einbau von neuen Gas- und Ölheizungen vorgesehen. Die Möglichkeit, die Kostenteilung auf den Bestand von Öl- und Gasheizungen auszuweiten, werden Sie sicher im Sinne der Mieterinteressen ohnehin mit dem Koalitionspartner ausloten.

Betriebsverbot fossiler Heizungen ab 2045 erhalten

Die Streichung des §72 Abs 4 wurde als Abschied vom Klimaneutralitätsziel verstanden. Die CDU hat deutlich gemacht, dass dies nicht beabsichtigt sei. Wir bitten Sie deshalb – auch im Sinn der Planungssicherheit – darauf hinzuwirken, dass es bei der gesetzlichen Bestimmung bleibt: Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.